



Zuchtwart
Ausbildungsordnung
der
Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätze	3
§ 1	Allgemeines	3
1.1	Zweckbestimmung	3
1.2	Begriffsdefinitionen	3
II	Bewerbung	3
§ 2	Werdegang zum Zuchtwart	3
2.1	Voraussetzungen	3
2.2	Bewerbung	3
2.3	Zulassung zur Ausbildung	3
2.4	Ernennung zum ZW-Anwärter	4
III	Ausbildung, Prüfung, Ernennung	4
§ 3	Ausbildung	4
3.1.	Schulungen	4
3.2	Anwartschaften	4
3.3	Dauer der Ausbildung	5
§ 4	Prüfung	5
4.1.	Zulassung zur Prüfung	5
4.2.	Durchführung der Prüfung	5
4.3	Wiederholung der Prüfung	6
§ 5	Kosten	6
§ 6	Ernennung / Ablehnung	6
IV	Schlussbestimmungen	6
§ 7	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	6
§ 8	Inkrafttreten	6
	Anlagen:	6
	Beurteilungsbogen ZW-Anwärter	6
	Prüfung (Praktischer Teil) – ZW-Anwärter	6

I Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

1.2 Begriffsdefinitionen

➤ Lehrzuchtwart

der Lehrzuchtwart ist ein Zuchtwart der HZD, der in der Zuchtwart-Liste eingetragen ist. Er hat mindestens 4 Wurfkontrollen (Wurfbesichtigungen und/oder Wurfabnahmen) selbständig durchzuführen. Über die Ableistung der 4 Wurfkontrollen informiert er die Zuchtleitung. Die Zuchtleitung kennzeichnet den Zuchtwart als Lehrzuchtwart in der Zuchtwartliste. Der Lehrzuchtwart ist im besonderen Maße verpflichtet, das Zuchtwartamt zuverlässig auszuüben. Der Lehrzuchtwart bildet die Zuchtwart-Anwärter bei den Wurf- und Zwingerkontrollen aus.

➤ Mentor-Zuchtwart

der Mentor-Zuchtwart muss Lehrzuchtwart sein. Er wird von der Zuchtleitung für die Ausbildung des Zuchtwart-Anwärters benannt. Er erhält die Berichte von den einzelnen Anwartschaften, die er prüft. Der Mentor-Zuchtwart koordiniert den Prüfungstermin. Bei einem Wechsel des Mentor-Zuchtwartes sind die bereits vorhandenen Unterlagen dem neu ernannten Mentor-Zuchtwart innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.

II Bewerbung

§ 2 Werdegang zum Zuchtwart

2.1 Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung.

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwart-Bewerber nachzuweisen:

1. Mindestalter 21 Jahre
2. mindestens drei Jahre Mitgliedschaft in der HZD
3. mindestens zwei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe.
4. Praktische Erfahrungen: Teilnahme an mindestens 2 Wurfbesichtigungen / Wurfabnahmen in einem Fremdzwinger.
5. mindestens fünf vom VDH anerkannte Zuchtschauen, bei denen der Bewerber den in seinem Besitz stehende Hovawarte selbst vorgeführt hat.

2.2 Bewerbung

Mitglieder der HZD, die über die persönlichen Voraussetzungen zur Bewerbung verfügen bewerben sich bei dem Koordinator der ZW seiner RG.

Die Bewerbung erfolgt schriftlich. Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem formlosen Antrag, dem kynologischen Lebenslauf und den Nachweisen zu den persönlichen Voraussetzungen zur Bewerbung nach § 2.1 in Kopie.

2.3 Zulassung zur Ausbildung

Der Koordinator d. ZW d. RG prüft den eingereichten Antrag und meldet die Bewerbung der Zuchtleitung. Der Koordinator d. ZW d. RG und ein Mitglied der Regionalleitung der



entsprechenden Regionalgruppe laden den Bewerber zu einem Vorgespräch ein. Dabei erhält der Bewerber einen Fragebogen, mit Fragen zur Kynologie, Verhalten des Hundes, Rassestandard Nr. 190, „Hovawart“.

2.4 Ernennung zum ZW-Anwärter

Nach erfolgreichem und positiv bewertetem Vorgespräch werden die Bewerbungsunterlagen mit der Empfehlung des Koordinators d. ZW d. RG und der Regionalleitung, sowie einer Empfehlung zum Mentor-ZW an die Zuchtleitung übergeben.

Die Zuchtleitung ernennt den Bewerber zum ZW-Anwärter. Die Zuchtleitung trägt den ZW-Anwärter in die ZW / ZW-Anwärter - Liste ein. Die Zuchtleitung benennt den verantwortlichen Mentor-ZW.

III Ausbildung, Prüfung, Ernennung

§ 3 Ausbildung

Zu folgenden Themen bildet sich der Anwärter individuell weiter:

1. Kynologie/Genetik
2. Krankheiten/Erbkrankheiten
3. Verhaltensforschung
4. Zucht- und Aufzucht
5. Ernährungsfragen
6. Hovawart-Standard
7. Beurteilungskriterien und Auslegungen
8. HZD-Datenbank
9. HZD/VDH Satzung und Ordnung

3.1. Schulungen

Der Anwärter nimmt während seiner Ausbildung mindestens an einer Zuchtwarttagung der HZD und an einer Züchter/ Zuchtwart-Ausbildungstagung des VDH teil.

Über die Schulung ist ein Bericht über die vermittelten Themen zu fertigen.

3.2 Anwartschaften

Der Anwärter hat mindestens folgende Anwartschaften abzuleisten:

1. Sechs Anwartschaften bei Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen.

Bei mindestens 2 Würfen muss sowohl die Wurfbesichtigung als auch die Wurfabnahme durchgeführt werden.

Bei den ersten beiden Wurfbesichtigungen/Wurfabnahmen überprüft der Anwärter die Welpen, das Verhalten der Welpen und die hygienischen Zustände in der Zuchtstätte unter direkter Anleitung des Lehrzuchtwartes.

Alle weiteren Wurfabnahmen hat der Anwärter selbständig unter Kontrolle des Lehrzuchtwartes durchzuführen.

Über alle Wurfbesichtigungen/Wurfabnahmen hat der Anwärter Berichte zu fertigen, wobei er sein größtes Augenmerk auf die Beurteilung der Sachkunde des Züchters in Bezug auf Prägung, Sozialisierung, Ernährung, zuchthygienische Maßnahmen und artgerechte Unterbringung und Pflege zu richten hat. Nach erfolgter Wurfbesichtigung/Wurfabnahme füllt der Lehrzuchtwart den „Beurteilungsbogen für ZW-Anwärter aus.

(Anhang 1 - Beurteilungsbogen für ZW – Anwärter.)

Die Berichte und der Beurteilungsbogen sind dem Mentor-Zuchtwart innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Wurfbesichtigung / Wurfabnahme zu zusenden.



2. Eine Zwingererstbesichtigung

Der Bericht ist dem Mentor-Zuchtwart innerhalb von 4 Wochen zu senden.

3. Anwartschaft bei einer Verhaltensbeurteilung / Körung

Die ZW-Anwärter sind über die Mindestanforderungen hinaus insbesondere an Körveranstaltungen (Verhalten II) sowie an Deckakten, Zwingerbesichtigungen und Sonderschauen zu beteiligen. Der Anwärter verfasst ebenfalls Berichte, die er innerhalb von 4 Wochen an den Mentor-Zuchtwart sendet.

3.3 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate. Die Ausbildung beginnt mit dem Tag der Ernennung zum ZW-Anwärter durch die Zuchtleitung. Der Anwärter kann aus berechtigten Gründen eine Verlängerung beantragen. Über die Verlängerung entscheidet das ZW-Gremium.

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtwart-Anwärter von der Anwärterliste gestrichen. Koordinator d. ZW d. RG, Mentor-ZW und Zuchtleitung prüfen dazu die vom Anwärter erarbeiteten Anwartschaften und angefertigten Berichte.

§ 4 Prüfung

4.1. Zulassung zur Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Der Mentor-ZW reicht alle Anwartschaftsberichte und Nachweise zu Schulungen und Veranstaltungen, die der ZW-Anwärter besucht hat, mit seiner Empfehlung zur Zulassung zur Prüfung und der Zustimmung seines Koordinators d. ZW d. RG und seiner RG-Leitung an die Zuchtleitung.

4.2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in zwei Teilen.

a. Praktischer Teil

Dieser Teil besteht aus einer selbständig durchgeführten Wurfkontrolle (WB oder WA) des Anwärters unter Aufsicht des Lehrzuchtwartes.

Der Beurteilungsbogen für ZW-Anwärter ist mit „Prüfung - Praktischer Teil“ zu kennzeichnen.

b. Theoretischer Teil

Die Prüfung erfolgt schriftlich vor dem Prüfungsgremium.

Dem Prüfungsgremium gehören an:

- ein Mitglied der Zuchtleitung,
- ein Lehr-ZW,
- ein Zuchtrichter oder Körmeister

Sie ist nach dem jeweils gültigen Grundschemata für die Abschlussprüfung von Zuchtwart-Anwärtern durchzuführen.

Prüfungstermine können nur zu HZD-Tagungen vergeben werden.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.



4.3 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach 3 Wurfbesichtigungen/Wurfabnahmen und einem Seminar wiederholt werden. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erhält der ZW-Anwärter eine Ablehnung. Er kann sich frühestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung erneut bewerben.

§ 5 Kosten

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtwart selbst (siehe Geschäftsordnung).

§ 6 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt die Zuchtleitung den ZW-Anwärter zum Zuchtwart und setzt ihn nach Bestätigung durch das Präsidium auf die Zuchtwartliste der HZD.
2. Nach Erhalt der schriftlichen Ernennung zum Zuchtwart der HZD, in Form einer Urkunde, kann der Zuchtwart seine Tätigkeit aufnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 7 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.09.2018 beschlossen.

Sie tritt ab dem 20.09.2018 in Kraft

Redaktionelle Anpassungen an neue Satzung erfolgt 18.09.2019 (V2)

Redaktionelle Anpassung zu § 5 gemäß Beschluss vom 03.02.2022

Anlagen:

Beurteilungsbogen ZW-Anwärter

Prüfung (Praktischer Teil) – ZW-Anwärter